



**KREISBRANDRAT
im Landkreis Passau
JOSEF ASCHER**

**Schulstraße 36
94139 Breitenberg**

Telefon:
priv. 08584 / 9629825
dienstl. 0851 / 397-267
Handy: 0175 / 7228123
Fax:
priv. 08584 / 962320
dienstl. 0851 / 490595280
E-Mail:
kbr@kfv-passau.de

Kreisbrandrat Josef Ascher, Schulstraße 36, 94139 Breitenberg

An die

Damen und Herren

Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren

und die

Kameraden der Kreisbrandinspektion

des Landkreises Passau

Passau, den 20. August 2015

... **INFO des BFV-Vorsitzenden SBR Dieter Schlegl**

zum Thema: Herausgabe von Einsatzaufzeichnungen mit Wärmebildkameras

Werte Kameraden,

beim Innenministerium ist eine Anfrage gestellt worden, ob Atemschutzgeräteträger darauf hingewiesen werden müssen, sobald eine Wärmebildkamera Bilder bzw. Filme aufnehmen kann und ob die Aufnahmen später eventuell rechtlich zum Nachteil der Feuerwehr verwendet werden könnten. Außerdem ging es darum, ob der Polizei zu Ermittlungszwecken solche Aufnahmen herausgeben werden müssen.

Für Euch als Information die nachstehende Antwort des Innenministeriums:

" ... Einsatzaufzeichnungen von Wärmebildkameras können in Ermittlungsverfahren als Beweismittel nach den §§ 94 ff StPO sichergestellt werden.


Beweismittel, so auch die Wärmebildkamera der Feuerwehr in einem Straf- bzw. Ermittlungsverfahren, sind alle Gegenstände, die Rückschlüsse auf Tat, Tathergang, Täter und Teilnehmer zulassen und so unmittelbar oder mittelbar für die Tat oder die Umstände ihrer Begehung Beweis erbringen. Dabei reicht die potentielle Beweisbedeutung des Gegenstandes aus. Weder muss dabei festgestellt werden, für welche Beweisführung im Einzelnen er in Betracht kommt, noch muss der Gegenstand später tatsächlich beweismittelerheblich sein. Auch spielt es keine Rolle, ob das Beweismittel zum "Vorteil" oder "Nachteil" im jeweiligen Straf- bzw. Ermittlungsverfahren sichergestellt wird.

Für die Ermittlungsbehörden besteht ein Verfolgungszwang, das sog. Legalitätsprinzip, und der Grundsatz der Erforschung der Wahrheit. Die Ermittlungsbehörden haben daher alle be- und entlastenden Beweismittel sicherzustellen. Das bedeutet: Hat ein Gegenstand potentielle Beweisbedeutung, so gilt für die Ermittlungsbehörden, und mithin für die Bayer. Polizei, dass der Gegenstand sichergestellt werden muss, bei Weigerung der freiwilligen Herausgabe hat die Beschlagnahme des Gegenstandes zu erfolgen.

Ein entsprechender Hinweis, dass ggf. Aufnahmen für die Einsatzdokumentation gefertigt werden sowie auf die vorstehend beschriebene Rechtslage gegenüber den Feuerwehrdienstleistenden einer Feuerwehr, bei der Wärmebildkameras zum Einsatz kommen, kann daher sicher nicht schaden. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht jedoch ebenso wenig wie Vorgaben dazu, in welcher Form dies geschehen soll. Hierüber kann der Kommandant nach eigenem Ermessen entscheiden. ..."

*Mit kameradschaftlichen Grüßen
Dieter Schlegl*

Mit besten Grüßen


Josef Ascher
-Kreisbrandrat-